

Merkblatt über

Hilfestellung zur Vorgehensweise bei Schäden an Einbruch- und Überfallmeldeanlagen nach Blitzschlag und evtl. blitzbedingter Überspannung

In der Vergangenheit wurden häufig nach einem entfernten oder nahen Blitzschlag und einer daraus resultierenden Falschauslösung pauschal alle Anlageteile der Anlage ersetzt.

Nach einem direkten Blitzeinschlag oder Blitzschlag in nächster Nähe mit erkennbaren Spuren an der EMA/ÜMA ist ein pauschaler Ersatz der Geräte/Anlageteile und Melder als richtig einzustufen.

Bei einem entfernten oder nahen Blitzschlag kann es zu einer Vorschädigung von elektronischen Anlageteilen kommen, die aber zunächst keine sichtbaren Auswirkungen auf die Funktionsfähigkeit der Anlage zeigt. Eine Untersuchung der Geräte auf eine solche Vorschädigung hätte einen unverhältnismäßig hohen Aufwand zur Folge und kann zumeist nicht zerstörungsfrei durchgeführt werden.

Um zu einer für alle Beteiligten zufrieden stellenden Lösung zu kommen, wird daher folgende Regelung für Einbruch- und Überfallmeldeanlagen nach VdS 2311 getroffen:

- Nach einem direkten Blitzeinschlag oder Blitzschlag in nächster Nähe mit Blitzspuren und Defekten an der Anlage sind die entsprechenden Anlageteile der EMA/ÜMA und – falls erforderlich – betroffene Teile des Leitungsnetzes zu ersetzen. Eine Beurteilung des Blitzschlages sollte nachweislich mittels einer detaillierten Blitzauswertung erfolgen.
- Wurde nach einem entfernten oder nahen Blitzschlag ein Falschalarm oder eine Störungsmeldung ohne erkennbaren Grund ausgelöst, so bleibt die EMA/ÜMA für einen Zeitraum von 3 Monaten weiter im normalen Betrieb. Werden innerhalb dieser Zeit keine weiteren Meldungen ohne erkennbaren Grund generiert, so kann davon ausgegangen werden, dass es zu keinem Blitz-/Überspannungsschaden gekommen ist.
Zeigt die EMA/ÜMA in dieser Zeit nachweisbar Meldungen unbekannter Herkunft (Nachweis über Betriebsbuch erforderlich), so kommt ein (ggf. Teil-)Austausch der Anlageteile in Frage. Auch in diesem Fall wird eine Beurteilung des Blitzschlages nachweislich mittels einer detaillierten Blitzauswertung empfohlen.

In jedem Fall hat der Errichter gemäß VdS 2833 „Schutzmaßnahmen gegen Überspannung von Gefahrenmeldeanlagen“ die Verpflichtung, die Funktionsfähigkeit der vorhandenen Überspannungs- und Blitzstrom-Schutzelemente zu überprüfen und ggf. defekte Elemente zu ersetzen. Fehlen Überspannungs- und Blitzstrom-Schutzelemente, so ist der Betreiber der EMA auf die Notwendigkeit der Realisierung der Schutzmaßnahmen hinzuweisen. Werden vom Betreiber Überspannungsschutzeinrichtungen gewünscht, so sind diese ebenfalls entsprechend VdS 2833 auszuführen.

Nach Abschluss von Austauschmaßnahmen muss eine Funktionsprüfung der EMA/ÜMA mit Inbetriebnahmeprotokoll (siehe DIN VDE 0833-1) einschließlich Auflistung der durchgeführten Maßnahmen erfolgen.